

~~Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)~~

zwischen

und

~~–nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt–~~

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen ~~im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung~~ mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. ~~Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen.~~ Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. ~~Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.~~
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben, es sei denn für diese Transaktionen gelten andere EDI-Vereinbarungen oder entsprechende Vorgaben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in ~~GPKE/GeLi~~ jeweiligen Prozessbeschreibungen festgelegten Fristen.

3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (~~GPKE und GeLi Gas~~) bzw. ~~nach dem Lieferantenrahmenvertrag~~ erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. ~~Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.~~

4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die

¹ [Es gilt die Kommunikationsrichtlinie bzw. Regelungen zum Übertragungsweg in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)

~~zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit~~

durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach [GPKE /GeLi Gasden Festlegungen](#)) vorge-schrieben sind. ~~Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter die-se Archivierungsvorschriften.~~

- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert , in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewähr-leistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten prob-lemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reprodu-ziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen²

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechni-schen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmun-gen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

~~Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.~~

~~Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.~~

~~Ungeachtet einer Kündigung~~Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich nach dem Netznut-zungsvertrag. Ungeachtet einer Kündigung dieses Vertrages bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort. Dient die EDI-Vereinbarung auch der Abwicklung eines Netznutzungsvertrages, besteht sie fort bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung bzw. bis der letzte Datenaus-tausch im Rahmen der MaBiS erfolgt ist.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Best-immungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Verein-barung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

² Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

Unterschriften

.....
.....
(Ort, Datum) ————— (Ort, Datum)

.....
.....
Unterschrift ————— Unterschrift

.....
.....
Unternehmen ————— Unternehmen

Technischer Anhang:

(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)

1. Ansprechpartner

- Technische Fragen
- Vertragliche Fragen
- Briefadresse
- Faxadresse
- Email Adresse

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

- Übertragungsweg (E-Mail, AS2, ...)

Im Zweifelsfall gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Übertragungswege und Parameter, veröffentlicht unter www.edi-energy.de

~~(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)~~

- ~~- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)~~
- ~~- Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)~~
- ~~- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)~~
- ~~- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie~~
- ~~- Kompressionsart mit Version (G-ZIP)~~
- ~~- ggf. Multivolume oder Containerarchive~~

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert ~~(s. VEDIS)~~

Im Zweifelsfall gilt als Minimum die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Parameter, veröffentlicht unter www.edi-energy.de

- ~~- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)~~
- ~~- Verschlüsselungsparameter~~

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

Im Zweifelsfall gelten die Festlegungen der Bundesnetzagentur, veröffentlicht unter www.edi-energy.de

- ~~- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de~~
- ~~- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de~~
- ~~- Dateinamenskongvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Dateien“)~~
- ~~- Codepflegende Stellen sind:~~
 - ~~- UN für EDIFACT-Syntax~~
 - ~~- GS1 für ILN-Nummer~~
 - ~~- DVGW-Codenummer~~
 - ~~- Netzbetreiber für Zählpunkte~~
 - ~~- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)~~

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung³) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf

³Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

~~die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.~~